



An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 1. Oktober 2024

Ersatzwahl in den Nationalrat

Der Regierungsrat hat Linda De Ventura, Schaffhausen, als Mitglied des Nationalrates für den Rest der laufenden Amtsperiode ab 2. Dezember 2024 als gewählt erklärt. Linda De Ventura ersetzt ab der Wintersession 2024 die zurückgetretene Nationalrätin Martina Munz.

Neue Verordnung zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte

Der Regierungsrat hat eine Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten erlassen. Die neue Bundesgesetzgebung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Mit den neuen Bundeserlassen sollen die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums geschützt werden. Die Erlasse umfassen Verkaufs- und Werbevorschriften wie auch Meldepflichten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Neu gilt für alle vom Tabakproduktegesetz erfassten Produkte ein Abgabalter von 18 Jahren. Plakate auf öffentlichem oder privatem Grund sind verboten, wenn diese von öffentlichem Grund eingesehen werden können. Die Verkaufsförderung wird eingeschränkt.

Die Kantone haben das Tabakproduktegesetz zu vollziehen. Sie sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen, Testkäufen und Laboranalysen. In der kantonalen Einführungsverordnung werden die innerkantonale Zuständigkeit sowie die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug festgelegt. Zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Die kantonale Verordnung tritt ebenfalls am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Änderung der Polizeiverordnung

Der Regierungsrat hat die Detailregelungen zum Bereich "Bedrohungsmanagement" in der Polizeiverordnung verabschiedet. Dabei hat er namentlich die Punkte, für welche das Polizeigesetz eine Ergänzung in der Polizeiverordnung vorsieht oder der Kantonsrat in der Beratung des Polizeigesetzes eine nähere Umschreibung wünschte, geregelt. Dazu gehören z.B. die Fragen, welche Daten erhoben werden sollen. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Regierungsrat sieht vor, dass die Fachstelle Bedrohungsmanagement ebenfalls Anfang Januar 2025 ihre Arbeit aufnehmen kann. Im November 2024 wird er zudem die Mitglieder der Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement bestimmen.

Ja zu höheren Abgabenanteilen für lokale Radio- und Fernsehveranstalter

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates festhält. Inhalt der Vorlage sind rasch umsetzbare Massnahmen zur

Medienförderung. Damit sollen attraktive Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, gleichwertiges Medienangebot in allen Regionen geschaffen werden. Die Abgabenanteile für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sollen erhöht werden können; heute wird der vom Gesetz vorgegebene Spielraum (4-6 % des Abgabenertrags für Radio und Fernsehen) bereits ausgeschöpft und soll auf 6-8 % erhöht werden. Zudem sollen die bestehenden allgemeinen Massnahmen zur Medienförderung ausgebaut werden.

Nach Ansicht der Regierung bringt die Revision spürbare Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für die regionalen Sender wie z.B. Radio Munot. Die moderate Erhöhung des Abgabenanteils an die regionalen Sender ist dringend notwendig und sichert – angesichts der schwindenden Werbeerträge – den regionalen Service Public. Die Medienvielfalt ist wichtig und die regionale Berichterstattung ist in einem föderalen und direktdemokratischen System von zentraler Bedeutung.

Ja, aber zu Änderung des Elektrizitätsgesetzes

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagene Änderung des Elektrizitätsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Ziel der Gesetzesrevision ist die Beschleunigung der Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze. Gründe hierfür sind der Sanierungsbedarf und der dringend nötige Ausbau des Übertragungsnetzes sowie der steigende Umbauebedarf des Stromnetzes infolge der Dekarbonisierung. Mit der Vorlage sollen die Verfahren zum Aus- und Umbau der Stromnetze vereinfacht und somit beschleunigt werden. Der Fokus der vorgelegten Revision liegt auf verfahrensbeschleunigenden Massnahmen betreffend die Anlagen des Übertragungsnetzes. Zudem soll im Übertragungsnetz künftig ein Freileitungsgrundsatz gelten. Verkabelungen sind nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zu prüfen.

Die Regierung begrüsst im Grundsatz die Verfahrensbeschleunigung. Sie verlangt aber – in Übereinstimmung mit der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren – den grundsätzlichen Verzicht auf den Freileitungsgrundsatz.

Grundsätzliches Ja zu Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zu den Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Mit dem revidierten CO₂-Gesetz soll der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden. Die Verminderung erfolgt zu zwei Dritteln mit Massnahmen im Inland. Die CO₂-Verordnung legt die Reduktionsziele für den Treibhausgas-Ausstoss der verschiedenen Sektoren bis 2030 fest und konkretisiert die Massnahmen. Bis 2030 soll der Ausstoss bei Gebäuden um 50 Prozent, beim Verkehr um 25 Prozent, bei der Industrie um 35 Prozent und in der Landwirtschaft, dem Sektor Abfall (ohne Kehrlichtverbrennung) und bei den synthetischen Gasen insgesamt um 25 Prozent sinken.

Die CO₂-Verordnung regelt die Förderschwerpunkte für Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Vordergrund stehen Projekte für den Schutz vor Hochwasser und den Umgang mit längeren Trockenheitsperioden oder gegen die zunehmende Hitzebelastung. Weiter regelt die CO₂-Verordnung drei neue Förderinstrumente für die Industrie. Das revidierte CO₂-Gesetz fördert internationale Zugverbindungen wie die Nachtzüge und die Umstellung von Diesel- auf Elektrobusse. Die CO₂-Verordnung präzisiert die Förderbedingungen. Die Treibstoffimporteure sind weiterhin verpflichtet, einen Teil des CO₂-Ausstosses aus dem Verkehr mit Klimaschutzprojekten im In- und Ausland zu kompensieren. Die CO₂-Verordnung legt den Anteil fest, der im Inland kompensiert werden muss. Schliesslich werden mit dem revidierten CO₂-Gesetz die Massnahmen im Gebäudebereich weitergeführt, namentlich das Gebäudeprogramm und die CO₂-Abgabe. Letztere bleibt bei 120 Franken pro Tonne CO₂.

Bevölkerung und Wirtschaft erhalten weiterhin zwei Drittel der Abgabe zurück. Die CO₂-Verordnung regelt die im Gesetz beschlossene Förderung der indirekten Nutzung der Geothermie.

Nein zu Änderung des Obligationenrechts

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts in Sachen Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Im November 2020 wurde die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" (Konzernverantwortungsinitiative) abgelehnt und es wurde der indirekte Gegenvorschlag wirksam. Grosse Schweizer Unternehmen sind seither gesetzlich verpflichtet, über bestimmte Bereiche ihrer Geschäftstätigkeit Transparenz zu schaffen. Neu soll der Anwendungsbereich der Regelung dahingehend ausgeweitet werden, dass der Schwellenwert für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Vollzeitstellen gesenkt werden soll. Im Gegensatz zur geltenden Regelung, wonach der Schwellenwert der Vollzeitstellen immer gegeben sein muss, soll es neu zudem genügen, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatzerlös und Bilanzsumme) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind. Schliesslich soll die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Berichterstattung verzichten zu können (Comply or explain-Ansatz), vollumfänglich entfallen.

Die Regierung begrüsst grundsätzlich ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Handeln von Unternehmen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist aber in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte im Auge zu behalten, dass die Vorgaben zur Berichterstattung massvoll sind. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs und des Mindestinhalts der Berichterstattung sowie die Einführung der umfassenden Prüfpflicht gehen sehr weit. Einerseits würden mit dem Vorschlag künftig schweizweit rund 3'500 Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet. Den geschätzten Kosten von rund 620 Mio. Franken alleine für die Prüfungen steht indes kaum ein messbarer Nutzen entgegen. Zudem wären mit der neuen Regelung insbesondere KMU besonders stark von den Änderungen betroffen. Der Regierungsrat bevorzugt das Weiterbestehen des derzeit geltenden Comply- or explain-Prinzips, welches Raum lässt für einen massvollen Umgang mit den verschiedenen Berichtselementen.

Ja, aber zu Nationalem Mobilem Sicherheitskommunikationssystem (MSK)

Der Regierungsrat spricht sich im Grundsatz für das Nationale Mobile Sicherheitskommunikationssystem (MSK) aus, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Das System soll geschaffen werden, damit Polizei, Feuerwehr, Sanität, die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und weitere Organisationen des Bevölkerungsschutzes auch in Krisenlagen über gesicherte Kanäle mobil kommunizieren können. Vorgeschlagen wird ein System, welches auf den Strukturen kommerzieller Mobilfunkanbieter aufbaut, diese durch krisenresistente Elemente wie eine unabhängige Notstromversorgung erweitert und so eine lückenlose Datenkommunikation ermöglicht. Das neue System soll ab 2030 das Sicherheitsfunksystem Polycom sukzessive ersetzen. Für die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb des neuen Systems werden für den Zeitraum 2026-2046 Gesamtkosten von rund 2.9 Milliarden Franken veranschlagt. Der Bund soll 30 Prozent und die Kantone sollen 70 Prozent der Kosten übernehmen.

Die Regierung begrüsst den Aufbau und den Betrieb eines Nationalen Mobilem Sicherheitskommunikationssystems zur Ablösung des bestehenden Polycom-Netzes. Die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Kantone sind darauf angewiesen, jederzeit grössere Datenmengen mobil und gesichert auszutauschen. Der Regierungsrat

verlangt aber, dass wichtige Details, insbesondere zur Finanzierung und Governance, weiter präzisiert werden müssen.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Stadtrat Schaffhausen am 23. Januar 2024 beschlossene Zonenplanänderung Nr. 25 sowie die Änderung der Bauordnung genehmigt.

Staatskanzlei Schaffhausen